

Gemeinde Hofbieber



Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hofbieber hat in ihrer Sitzung am 28.05.2015 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S.158),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorauszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt

wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenverzeichnis:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr €
I.	Allgemeine Verwaltungskosten		
A	Auskünfte, Akteneinsicht		
1	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	Rahmengebühr	30,00 bis 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist	Rahmengebühr	10,00 bis 600,00
2a	Wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten oder Kopien aus Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung (Festgebühr)	12,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden; dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	je Sendung (Festgebühr)	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden			
B	Beglaubigungen, Zeugnisse		
4	Beglaubigung einer Unterschrift	Festgebühr	6,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die beglaubigende Behörde selbst hergestellt hat	je Seite	0,75
a		je Seite	0,50
b			
6	Vorkaufsrecht der Gemeinde bei Kauf von Grundstücken (§ 28 Abs. 1 BauGB) Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrecht	für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 20,00

C	Kopien etc.		
7	Ausfertigung von Kopien unabhängig von der Art der Herstellung bis DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	je Seite	0,25
8	Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das gleiche gilt für die EDV-Anlage	Rahmengebühr	5,00 bis 500,00
II.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Überprüfungen, Abnahmen, Bescheinigungen, Formulare etc.		
9	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Bescheinigungen u.a. Entscheidungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit eine andere Gebühr nicht vorgeschrieben ist	Rahmengebühr	5,00 bis 500,00
10	für die Ausgabe von Formularen (Meldevordrucke, Gewerbebeanmeldungen, Gewerbeabmeldungen etc.)	tatsächlichen Kosten	mindestens 0,50 je Vordruck
11	Ersatz einer Hundesteuermarke	Festgebühr	5,00
12	Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben (z. B. Schnurgerüstabnahme)	Festgebühr	25,00
13	Genehmigung zur Teilung eines Grundstückes, wenn das in Betracht kommende Grundstück in einem Umlegungsgebiet (§ 51 BauGB), Sanierungsgebiet (§ 144 BauGB) bzw. in einem städtebaulichen Entwicklungsgebiet (§ 169 BauGB) liegt	Festgebühr	24,00
14	Baugenehmigungsfreie Vorhaben: Für die von der Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V Satz 3	Festgebühr	20,00
15	Überprüfung, Abnahme und Bescheinigung der ordnungsgemäßen Wiederherstellung von öffentlichen Straßenflächen	Festgebühr	25,00
16	Überprüfung und Abnahme von Regenwasseranlagen (Zisternen)	Festgebühr	50,00
17	Genehmigung eines Antrags auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen bzw. Wasserversorgungsanlagen	Festgebühr	50,00
18	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage bzw. Wasserversorgungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	Rahmengebühr	25,00 bis 2.500,00
19	Entscheidung im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	Rahmengebühr	10,00 bis 1.000,00
20	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	Rahmengebühr	10,00 bis 100,00
21	Zwischenablesung eines Wasserzählers, sofern dies vom Antragsteller gewünscht wird	Festgebühr	15,00
22	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	
III.	Gebühren für Maßnahmen im Straßenverkehr		
A	Straßenverkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen		
23	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen	Rahmengebühr	10,20 bis 767,00
a	<u>Erstgenehmigung</u> bis zu einer Dauer von 3 Kalendertagen bis zu einer Dauer von 7 Kalendertagen bis zu einer Dauer von 14 Tagen	BdG/WN: 15,00, VerwA: 15,00 BdG/WN: 15,00, VerwA: 50,00 BdG/WN: 30,00, VerwA: 50,00	30,00 65,00 80,00

	bis zu einer Dauer von 1 Monat bis zu einer Dauer von 2 Monaten bis zu einer Dauer von 3 Monaten bis zu einer Dauer von 4 Monaten bis zu einer Dauer von 5 Monaten bis zu einer Dauer von 6 Monaten bis zu einer Dauer von 7 Monaten bis zu einer Dauer von 9 Monaten bis zu einer Dauer von 12 Monaten	BdG/WN: 50,00, VerwA: 50,00 BdG/WN: 90,00, VerwA: 50,00 BdG/WN: 130,00, VerwA: 50,00 BdG/WN: 170,00, VerwA: 50,00 BdG/WN: 210,00, VerwA: 50,00 BdG/WN: 250,00, VerwA: 50,00 BdG/WN: 340,00, VerwA: 50,00 BdG/WN: 360,00, VerwA: 50,00 BdG/WN: 480,00, VerwA: 50,00	100,00 140,00 180,00 220,00 260,00 300,00 390,00 410,00 530,00
b	<u>bei einer Verlängerung der Genehmigung</u> ist der neu anzusetzende BdG/WN-Betrag für die Gesamtdauer der Arbeitsstelle, um den bereits in der Erstgenehmigung gezahlten Betrag BdG/WN-Betrag zu reduzieren. Wenn keine neue Anhörung erfolgt, ist der Verwaltungsaufwand mit 20,00 € anzusetzen.		
B	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der 29 StVO (übermäßige Straßenbenutzung)		
24	Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrüblich in Anspruch genommen werden.	Rahmengebühr	10,20 bis 767,00
a	innerhalb der Gemeinde für einen Tag		30,00
b	innerhalb der Gemeinde für mehrere Tage		70,00
C	Entscheidungen über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO		
25	Ausnahme zum Befahren gesperrter Straßen gem. § 46 StVO	Rahmengebühr	10,20 bis 767,00
a	geringe BdG/WN	BdG/WN: 15,00 VerwA: 20,00	35,00
b	durchschnittliche BdG/WN	BdG/WN: 40,00 VerwA: 20,00	60,00
c	erhebliche BdG/WN	BdG/WN: 60,00 VerwA: 20,00	80,00
26	Sonstige Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis (§ 46 StVO)		
a	geringe BdG/WN	BdG/WN: 15,00 VerwA: 20,00	35,00
b	durchschnittliche BdG/WN	BdG/WN: 35,00 VerwA: 20,00	55,00
c	erhebliche BdG/WN	BdG/WN: 50,00 VerwA: 20,00	70,00
	Allgemeine Erlaubnisse für Maßnahmen und Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund und Absicht werden gebührenfrei erteilt. Bei Körperbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung wird keine Gebühr erhoben.		
IV:	Gebühren für Maßnahmen im Jagdrecht		
27	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 Hessisches Jagdgesetz. Die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Kosten, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen der bestellten Personen sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben).	nach Zeitaufwand siehe Absatz 2	
V.	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
28	Benutzung eines Personenkraftwagens	je km	0,40

VI.	<p>Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und der Personenstandsverordnung (PStV)</p> <p>Die Aufgaben des Standesamtes werden nach dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (PStG) ¹ von den Gemeinden als den für das Standesamtswesen zuständigen Behörden zur Erfüllung nach Weisung übertragen (§ 4 HGO).</p> <p>Die Amtshandlungen sind in dem Verwaltungskostenverzeichnis (Abschnitt 6) zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdIS)² mit den Gebührensätzen aufgeführt. Die Gemeinden haben sich bei der Höhe der Gebühren grundsätzlich nach diesen Gebührensätzen zu richten.</p> <p>Nach § 5 Abs. 2 des v. g. Ausführungsgesetzes können die Gemeinden jedoch die Höhe der Gebühren für das Personenstandswesen durch Verwaltungskostensatzung nach ihrem Verwaltungsaufwand festlegen und dabei in ihrer Gebührensatzung von der v. g. Verwaltungskostenordnung abweichen. Von dieser Ermächtigung hat die Gemeinde Hofbieber Gebrauch gemacht und die nachfolgenden Gebührentatbestände in diese Satzung aufgenommen:</p>		
29 a b 30 a b *) Allgemeine Öffnungszeiten Montag, Mittwoch, Donnerstag: von 07:30 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr Dienstag: von 07:30 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr Freitag: Von 07:30 bis 12:30 Uhr 31 32 33	<p>Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG in den Amtsräumen</p> <p>während der allgemeinen Öffnungszeiten *)</p> <p>außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten</p> <p>Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG außerhalb der Amtsräume</p> <p>während der allgemeinen Öffnungszeiten</p> <p>außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten</p> <p>zusätzliche Gebühr bei Trauung im Foyer</p> <p>Zusendung von Urkunden</p> <p>Stammbuch nach Wahl</p>	<p>Festgebühr</p> <p>Festgebühr</p> <p>Festgebühr</p> <p>Festgebühr</p> <p>Festgebühr</p> <p>Rahmengebühr</p>	<p>50,00</p> <p>80,00</p> <p>60,00</p> <p>90,00</p> <p>65,00</p> <p>3,00</p> <p>14,00 bis 35,00</p>

¹ vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 964), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622)

² vom 7. Juni 2013 (GVBl. I S. 410)

VII. Gebührenbemessung in besonderen Fällen			
	Gebühr für die Bearbeitung eines Widerspruchs (Widerspruchsgebühr)		
34	Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist, mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Absatz 2	25,00 2.500,00
35	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist, mindestens höchstens Hat die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.	nach Zeitaufwand siehe Absatz 2	12,50 1.250,00
36	Gebühr bei Rücknahme eines Antrages Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 v. H. des in der Verwaltungskostensatzung für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. In den Fällen, in denen für die Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen war oder die Amtshandlung gebührenfrei ist, beträgt die Gebühr bei Rücknahme des Antrages bis zu 1.250,00 €	Rahmengebühr	
37	Gebühr für die Ablehnung eines Antrages Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 v. H. des in der Verwaltungskostensatzung vorgesehenen Satzes. Ist für die Amtshandlung noch kein Gebührentatbestand bestimmt, beträgt die Gebühr bei Ablehnung des Antrages bis zu 5.000,00 €. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.	Rahmengebühr	
38	Gebühr bei Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) einer Amtshandlung durch die Behörde: Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 v. H. des Betrages, der für die Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 1.500,00 € zu erheben. In den Fällen des Satzes 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 12,50 €.	Rahmengebühr	
VIII:	Sonstige Nutzungen und Ausnahmegenehmigungen		
39	Feuerwerksausnahmegenehmigungen Freistellung vom Verwendungsverbot des § 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)	Rahmengebühr	60,00 bis 400,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über eine ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.
Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von

Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen ist auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	18,50 €
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	15,50 €
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	12,25 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 € erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hofbieber vom 07.04.2000, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17.05.2013 außer Kraft.

Hofbieber, 29.05.2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hofbieber

(Siegel)

Markus Röder
Bürgermeister